



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 03.03.2021
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 22:50 Uhr
Ort, Raum: Hans-Böhm-Halle Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 geplante Gips-/Anhydrit-Abbaustätte "Altertheim" der Fa, Knauf Gips KG; hier: Beteiligung am bergrechtlichen Verfahren für das hydrogeologische Untersuchungsprogramm
- 2 Bauleitplanung benachbarter Kommunen; Aufstellung des Bebauungsplans "Waldbrunn Ost" mit 4. Änderung des Flächennutzungsplans; hier: frühzeitige Beteiligung als Träger öffentl. Belange
- 3 Aufhebung Bebauungsplan Sondergebiet "Am Steinernen Weg" im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans "Messingheinfeld"; hier: Grundsatzbeschluss zur Aufhebung
- 4 Bauleitplanung Wohnbaugebiet Messingheinfeld; Vorlage des endgültigen Bebauungsplan-Entwurfs und Eintritt in das Bauleitplanverfahren
- 5 Bauleitplanung Wohnbaugebiet Messingheinfeld; Beauftragung des planenden Büros mit einer Bedarfsermittlung
- 6 Bauleitplanung Wohnbaugebiet Messingheinfeld; Beauftragung des planenden Büros mit der Erschließungsplanung

- 7** Abschluss eines APG-365-Euro-Ticket mit dem KU des Landkreises Würzburg
- 8** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 8.1** Bereitstellung von Sitzungsunterlagen im elektronischen Ratsinformationssystem der VGem zum Abruf durch Gremiumsmitglieder; Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen
 - 8.2** § 2b UStG: Interkommunale Zusammenarbeit bayerischer Kommunen
 - 8.3** Anfrage zum Schreiben des Landratsamtes zur Veränderungssperre Wasserschutzgebiet
 - 8.4** Baumfäll-Aktion am Welzbach
 - 8.5** Antrag Bürgerinitiative Holzkirchhausen
 - 8.6** Nachfrage zur Einhaltung des Datenschutzes bei der Ausgabe der FFP 2 Masken

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Klembt, Tobias

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Fiederling, Sylvia

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kuhn, Volker

Lurz, Christiane

Lurz, Harald

Martin, Edgar

Menig, Heinz

Mundelsee, Felix

Oberdorf, Elke

Schätzlein, Bernd

Schlör, Bruno

Schuck, Petra

Schriftführer/-in

Martin, Petra

Gäste/Referenten

Wegner, Bertram, Dipl.Ing. (FH)

zu TOP 4 im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.01.2021 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 1 geplante Gips-/Anhydrit-Abbaustätte "Altertheim" der Fa, Knauf Gips KG; hier: Beteiligung am bergrechtlichen Verfahren für das hydrogeologische Untersuchungsprogramm

Sachverhalt:

Wie bekannt laufen bereits seit längerer Zeit die vorbereitenden Planungen der Fa. Knauf Gips KG für den beabsichtigten Abbau von Gips und Anhydrit im Bereich der Nachbargemeinde Altertheim, wobei sich der Umgriff der Gesamtmaßnahme auch auf den Bereich der Gemarkung Helmstadt erstreckt.

Die Thematik wurde deshalb auch bereits mehrfach im Marktgemeinderat behandelt (zuletzt in den öffentlichen Sitzungen vom 05.11.2018 unter TOP 6.2 sowie vom 04.06.2018 unter TOP 8.2); zuvor fand bereits am 21.09.2016 eine Besichtigung der vergleichbaren ebenso im Untertagebau betriebenen Abbaustätte Hüttenheim durch den Marktgemeinderat statt.

Nun hat das bei der Regierung von Oberfranken angesiedelte Bergamt Nordbayern als für dieses Projekt zuständige Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 28.01.2021 den Markt Helmstadt über den von der Firma beantragten Sonderbetriebsplan (d.h. bergrechtliche Genehmigung) für das Niederbringen weiterer Erkundungsbohrungen und zur Errichtung weiterer Grundwassermeßstellen zur Durchführung hydrogeologischer Untersuchungen sowie die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis für das Niederbringen von Bohrungen in ein tieferes Grundwasserstockwerk informiert und die von der Firma eingereichten Antragsunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 19.02.2021 übersandt.

Die einzelnen Standorte der geplanten Bohrpunkte sind den in den Antragsunterlagen enthaltenen Übersichtskarten zu entnehmen. Die Vorgehensweise bei der Durchführung der Bohrungen und der Errichtung der Grundwassermeßstellen ist im Antrag ausführlich beschrieben.

Die auf Gemarkung Helmstadt geplanten Maßnahmen befinden sich im südöstlichen Randbereich der Gemarkung Helmstadt. Die Bohrungen sollen soweit möglich auf gemeindlichen Feldweggrundstücken durchgeführt werden und mit einer Ausnahme zu dauerhaften Grundwassermeßstellen ausgebaut werden.

Aus gemeindlicher Sicht steht dem beantragten Sonderbetriebsplan einschließlich der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis nichts entgegen. Da die gemeindliche Trinkwasserversorgung vollständig über die Fernwasserleitung des Zweckverbands Fernwasserversorgung Mittellain (ZVFWM) erfolgt, ist eine Beeinträchtigung der Versorgung durch die

beantragten Maßnahmen nicht zu befürchten. Im Übrigen ist der geplante Abbaubereich im Regionalplan Würzburg als „Vorbehaltsgebiet für den Abbau bodennaher Rohstoffe“ ausgewiesen und die Erkundungsbohrungen und die dauerhaften Meßstellen dienen der Aufklärung der bestehenden Grundwassersituation, damit durch entsprechende Auflagen der Aspekt des Grundwasserschutzes beim späteren Untertagebaubetrieb angemessen berücksichtigt werden kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Rahmen seiner Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im vorliegenden bergrechtlichen und wasserrechtlichen Verfahren keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen. Die fachspezifische Beurteilung der beantragten Maßnahmen obliegt den Fachbehörden im Rahmen des beim Bergamt Nordbayern geführten Verfahrens.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	3
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2	Bauleitplanung benachbarter Kommunen; Aufstellung des Bebauungsplans "Waldbrunn Ost" mit 4. Änderung des Flächennutzungsplans; hier: frühzeitige Beteiligung als Träger öffentl. Belange
--------------	---

Sachverhalt:

Das Ing. Büro Röschert, Würzburg, hat für die Gemeinde Waldbrunn in o.g. Sache mit Mail vom 28.01.2021 über die beschlossene Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Waldbrunn Ost“ einschließlich der hierfür erforderlichen 4. Änderung des Flächennutzungsplans Waldbrunn informiert. Als benachbarte Gemeinde ist der Markt Helmstadt Träger öffentlicher Belange im Sinne des BauGB und erhält hiermit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme im Verfahren.

Verfahrensgegenstand ist die Aufstellung des Bebauungsplans für das geplante Sondergebiet (SO) „Waldbrunn Ost“. Das Plangebiet liegt im östlichen Ortsrand von Waldbrunn und beinhaltet die Ausweisung von Flächen für verschiedene Gemeinbedarfsnutzungen. Die Einzelheiten sind dem Planentwurf und der Begründung zur Planaufstellung zu entnehmen, deren vollständige Fassung auch auf der Internetseite der Gemeinde Waldbrunn eingesehen werden kann.

Auswirkungen auf Belange des Marktes Helmstadt sind schon aus räumlichen Gründen (Entfernung, Topografie) nicht erkennbar; ein Vortrag von Bedenken bzw. Einwendungen ist somit nicht veranlasst.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Zuge der frühzeitigen Beteiligung am o.g. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Waldbrunn als Träger öffentlicher Belange keine Einwendungen oder Bedenken vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Aufhebung Bebauungsplan Sondergebiet "Am Steinernen Weg" im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans "Messingheinfeld"; hier: Grundsatzbeschluss zur Aufhebung

Sachverhalt:

Im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Vorabstimmung mit dem Landratsamt hatte sich ergeben, dass die Ausweisung des geplanten Wohnbaugebiets „Messingheinfeld“ nicht im Wege einer Änderung und Erweiterung des im betreffenden Bereich bereits bestehenden Bebauungsplans Sondergebiet „ Am Steinernen Weg“ erfolgen kann. Stattdessen ist für die Ausweisung „Messingheinfeld“ die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplans „Am Steinernen Weg“ sowie die Durchführung eines eigenen Bebauungsplanverfahrens für das zukünftige Wohnbaugebiet erforderlich. Die Aufhebung kann auch deshalb erfolgen, weil der bei der damaligen Aufstellung des Bebauungsplans zugrunde liegende Bedarf (Tennisplätze, neues Fußballfeld, Waldparkplatz für beide Sportflächen) heute nicht mehr gegeben ist.

Nachdem das Konzept für das Wohnbaugebiet Messingheinfeld nun feststeht und der Entwurf zur Aufnahme des Bebauungsplan-Verfahrens erstellt werden kann, kann parallel auch das Aufhebungs-Verfahren für den Bebauungsplan „Am Steinernen Weg“ durchgeführt werden. Hierfür ist zunächst der entsprechende Grundsatzbeschluss zu fassen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die für die Aufstellung des Bebauungsplans „Messingheinfeld“ erforderliche Aufhebung des bestehenden Bebauungsplans Sondergebiet „Am Steinernen Weg“ durchzuführen.

Die Aufhebung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans mit den Grundstücken Fl.Nr. 3787 (Teilfläche), 3908, 3907, 3906, 3905, 3904, 3903, 3902, 3901, 3900, 3899, 3898, 3897, 3896, 3895, 3894, 3893, 3892, 3891, 3890, 3889, 3888 und 3887 Gemarkung Helmstadt.

Der Aufhebungsbeschluss soll ortsüblich bekannt gemacht werden; die zur Aufhebung erforderliche Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4	Bauleitplanung Wohnbaugebiet Messingheinfeld; Vorlage des endgültigen Bebauungsplan-Entwurfs und Eintritt in das Bauleitplanverfahren
--------------	--

Sachverhalt:

Auf die bisherige Behandlung des Themas in den Sitzungen des Marktgemeinderats, zuletzt am 16.12.2020, wird verwiesen; zuvor war in der Sitzung vom 04.11.2020 das Bebauungsplan-Konzept anhand einer Präsentation ausführlich vorgestellt worden.

Nachdem nun die zuvor festgelegten Einzelpunkte in gegenseitiger Abstimmung unter den Beteiligten in die Planung eingearbeitet wurden, wird nun das endgültige Konzept dem Marktgemeinderat von Herrn Dipl.Ing. Wegner nochmals vorgelegt, damit anschließend der entsprechende Bebauungsplan-Entwurf erstellt und damit das Bauleitplanverfahren aufgenommen, d.h. die öffentliche Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Konzept in der heutigen Fassung zu. Nach Umsetzung des Konzepts in einen entsprechenden Bebauungsplan-Entwurf wird dieser dem Marktgemeinderat nochmals vorgelegt und anschließend das Bauleitplanverfahren aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 5	Bauleitplanung Wohnbaugebiet Messingheinfeld; Beauftragung des planenden Büros mit einer Bedarfsermittlung
--------------	---

Sachverhalt:

Auf die bisherige Behandlung des Themas „Aufstellung Bebauungsplan Messingheinfeld“ in den Sitzungen des Marktgemeinderats und die heutige Festlegung des Konzepts als Basis für den Bebauungsplan-Entwurf zur Aufnahme des Bauleitplanverfahrens wird verwiesen.

Das mit der Bauleitplanung beauftragte Büro Köhl hat mit Schreiben vom 18.01.2021 darauf hingewiesen, dass gemäß den bestehenden ministeriellen Vorgaben für die Inanspruchnahme neuer Flächen zu Siedlungszwecken von der Gemeinde eine ausführliche Begründung zum Nachweis des Bedarfs für zusätzliche Wohnbauflächen vorzulegen ist. Die entsprechende Bedarfsermittlung ist keine Grundleistung des Leistungsbildes Bebauungsplan gemäß HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) und stellt eine Besondere Leistung gem. HOAI dar, die somit nicht durch den bestehenden Planervertrag abgedeckt ist und deshalb zusätzlich vereinbart bzw. beauftragt werden muss.

Aus Sicht des Büros ist hierfür ein Kostenaufwand von etwa 4.500,00 € netto, d.h. etwa 5.500,00 € brutto anzusetzen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	5.500,00 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben		€
	- Personalausgaben		€

<input checked="" type="checkbox"/>	im	Vermögenshaushalt		Haushaltsstelle:	1.6300.9509.0	
		<input checked="" type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/>	laufend	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung					
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung					
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20				<input type="checkbox"/>	enthalten
					<input type="checkbox"/>	nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt		Haushaltsstelle:			
	<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/>	laufend		
	<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung				
	<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets				
	<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.				

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:	
<input type="checkbox"/>	im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
	<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Büro Köhl gemäß dessen Angebot vom 18.01.2021 mit der Erarbeitung der für die Aufstellung des Bebauungsplans Messingheinfeld erforderlichen Bedarfsermittlung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 6 Bauleitplanung Wohnbaugebiet Messingheinfeld; Beauftragung des planenden Büros mit der Erschließungsplanung

Sachverhalt:

Auf die bisherige Behandlung des Themas „Aufstellung Bebauungsplan Messingheinfeld“ in den Sitzungen des Marktgemeinderats wird verwiesen.

Nachdem nun das Konzept für den Entwurf des Bebauungsplans feststeht, ist auch die dazugehörige tiefbautechnische Erschließungsplanung zu erarbeiten.

Hierzu hat das mit der Bauleitplanung beauftragte Büro Köhl mit Schreiben vom 11.12.2020 ein entsprechendes Angebot für Ingenieurleistungen vorgelegt. Die Vorplanung der Erschließungsanlagen wurde vom Büro bereits erbracht, sodass das jetzt vorgelegte Angebot für die Ingenieurleistungen zur Herstellung der Erschließungsanlagen mit der Leistungsphase 3 gem. HOAI (Entwurfsplanung) beginnt.

Zu den Herstellungskosten für die gesamten Erschließungsanlagen (Straßenbau, Regenwasserkanal, Schmutzwasserkanal, Mischwasserkanal, Wasserleitung) wurde vom Ing.Büro eine Kostenschätzung vorgelegt, die von einem Gesamtbetrag von 2.549.000 € netto ausgeht. Zuzüglich eines Kostenpuffers für Unvorhergesehenes ergibt sich daraus ein Kostenschätzungsbetrag von insgesamt 3.490.000,00 € brutto. Daraus errechnet sich für alle Planungsabschnitte bis zur abgeschlossenen Fertigstellung aller Erschließungsanlagen ein Planerhonorar von insgesamt 272.392,15 € brutto.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	272.392,15 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

<input checked="" type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle: 1.6300.9509.0
	<input checked="" type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input checked="" type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten <input type="checkbox"/> nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

- | | | | | | |
|--------------------------|---|--------------------------|----------|--------------------------|---------|
| <input type="checkbox"/> | im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag) | <input type="checkbox"/> | einmalig | <input type="checkbox"/> | laufend |
| <input type="checkbox"/> | im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle | | | | |
| <input type="checkbox"/> | im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt | | | | |

Marktgemeinderat Martin schlägt vor, ab jetzt das Büro Kunz als Projektsteuerer zum Mitbetrachten und Mitbewerten zu beauftragen, ein entsprechender Grundsatzbeschluss wurde in einer früherer Sitzung gefasst.

In der Diskussion wurden überlegt, einen Erschließungsträger mit ein zu beziehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Büro Köhl gemäß dessen mit Schreiben vom 11.12.2020 vorgelegten Angebot für Ingenieurleistungen mit der Erstellung der Erschließungsplanung zu beauftragen, sofern das Ingenieurbüro Kunz keine Einwände hat.

Auf der Basis der vorliegenden Kostenschätzung ergibt sich hieraus ein Planerhonorar von 272.392,15 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: -

TOP 7	Abschluss eines APG-365-Euro-Ticket mit dem KU des Landkreises Würzburg
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.02.2021 hat das Kommunalunternehmen (KU) des Landkreises Würzburg mitgeteilt, dass sich der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens in seiner Sitzung im April 2021 mit dem vorgelegten Vertrag befassen wird. Dabei sollen Schüler und Auszubildenden ein verbilligtes 365-€-Ticket erwerben können, die nicht vom Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs erfasst werden.

Nach § 2 Abs. 2 des beigefügten Vertragsentwurfs soll das 365-€-Ticket anteilig mit 100,00 € durch die Wohnortgemeinde und mit 100,00 € durch das Kommunalunternehmen des Landkreises bezuschusst werden.

Fraglich bleibt, wie viele Auszubildende und Schüler/innen im Vertragsjahr 2021/2022 tatsächlich ein Ticket erwerben und wie viele Neukunden durch den attraktiven Preis generiert werden. Der zu Grunde gelegte Schlüssel berücksichtigt lediglich Schüler, die aktuell einen Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit haben. Nach diesem Schlüssel ist für den Markt Helmstadt (= Wabe 4; ohne den Gemeindeteil Holz Kirchhausen = Wabe 5) ein jährlicher Eigenanteil von circa 3.800,00 € zu erwarten.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG ist die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs eine freiwillige Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Gemeinden im eigenen Wirkungskreis. Sie führen diese Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit durch. Die Kostendeckungsfehlbeträge des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs sind gem. Art. 19 BayÖPNVG vom Aufgabenträger (= Landkreis) Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt vom 03.03.2021

zu tragen, soweit sie selbst Leistungen erbringen oder diese in ihrem Auftrag erbracht werden. Gemäß Satz 3 des Art. 19 BayÖPNVG kann ein Landkreis (hier: KU des Landkreises) **auf Wunsch** kreisangehöriger Gemeinden zusätzliche Leistungen anbieten, sofern die betroffenen Gemeinden durch Vereinbarung die dadurch entstehenden Kosten übernehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Vertrag „APG-365-Euro-Ticket“ abzuschließen. Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt den Vertrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 8.1 Bereitstellung von Sitzungsunterlagen im elektronischen Ratsinformationssystem der VGem zum Abruf durch Gremiumsmitglieder; Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen
--

Sachverhalt:

Unter Tagesordnungspunkt 3.1 der nicht öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates wurde vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Herausgabe von Beschlussvorlagen durch Marktgemeinderatsmitglieder unzulässig ist und Verstöße zur Anzeige gebracht werden sollten.

In diesem Zusammenhang darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass allen Mitgliedern des Marktgemeinderates zu Beginn der Wahlperiode eine Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem (Stand 01.05.2020) erhalten haben, deren Kenntnisnahme, Empfang, sowie die Verbindlichkeit schriftlich bestätigt wurde. Auf die rechtlichen Folgen einer Nichtbeachtung wurde ebenfalls hingewiesen.

Der Bay. Datenschutzbeauftragte hat in seinem 22. Tätigkeitsbericht unter Ziffer 8.5 festgestellt, dass Sitzungsvorlagen der Verwaltung interne Ausarbeitungen für den Gemeinderat bzw. die Ausschüsse sind. Die Vorlagen werden nur insoweit in die **öffentliche Sitzung** eingeführt, als sie der Bürgermeister mündlich vorträgt. Eine Bereitstellung von Sitzungsunterlagen zum Abruf durch die Gremiumsmitglieder kommt daher nur für solche Unterlagen in Betracht, die nicht lediglich als Tischvorlagen für die Dauer der Sitzung zur Verfügung gestellt werden sollen und setzt voraus, dass Dritte weder lesend noch schreibend auf die Unterlagen zugreifen können. Ebenso sind unbefugte Kenntnisnahmen und Zugriffe auf Einladungen zu Sitzungen, die auch die Angaben der Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung erfordern und auf Sitzungsniederschriften, die nur für die Gremiumsmitglieder bestimmt sind, auszuschließen.

Um wirksam ausschließen zu können, dass Dritten ein Zugriff auf dienstliche Unterlagen im häuslichen Computer ermöglicht wird, sollte ein Speichern dieser Unterlagen auf dem häuslichen Computer der Gemeinderatsmitglieder, der in aller Regel keine professionellen Sicher-

heitskomponenten enthält, untersagt sein. Im Bedarfsfalle könnten die Unterlagen zu Hause ausgedruckt werden. Die Ausdrucke lassen sich im häuslichen Bereich kostengünstiger schützen als gespeicherte Informationen.

Aus technisch-organisatorischer Sicht ergeben sich darüber hinaus noch folgende Anmerkungen:

- Sollte für den Zugriffsschutz auf das Ratsinformationssystem lediglich ein gemeinsames Passwort zur Authentisierung genutzt werden (welches somit allen Berechtigten bekannt sein muss), ist dies abzulehnen, da ansonsten auch ausgeschiedene Gemeinderatsmitglieder weiterhin Zugriff auf diesen Bereich hätten. Es muss somit gewährleistet sein, dass jeder Berechtigte zur Identifizierung und Authentisierung über eine eigene Benutzerkennung und ein individuelles - nur ihm bekanntes - Passwort verfügt.
- Eine eventuelle Datenübertragung zwischen dem Ratsinformationssystem und dem Rechner eines Berechtigten über das Internet muss verschlüsselt erfolgen. Die Errichtung eines VPN (Virtuellen Privaten Netzes) zur Gewährleistung der Vertraulichkeit wird dringend angeraten.
- Die Authentizität und die Integrität der Daten im Ratsinformationssystem müssen (z.B. durch den Einsatz der elektronischen Signatur) gewährleistet sein. Gleiches gilt für eine eventuelle Datenübertragung über das Internet.
- Falls ein Download von Dateien aus dem Ratsinformationssystem erlaubt ist, müssen die PC der Empfänger der Datenübertragung ebenfalls gegen einen unerlaubten Zugriff auf die übermittelten Daten gesichert werden.

Die Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8.2 § 2b UStG: Interkommunale Zusammenarbeit bayerischer Kommunen

Sachverhalt:

In der Ausgabe 4/2021 der Fachzeitschrift „Die Gemeindekasse“ wurde unter der Randnummer 43 beispielhaft einige Kooperationen betrachtet und bewertet, die für die Praxis von Bedeutung sind und für die teilweise noch keine Verwaltungsanweisungen vorliegen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8.3 Anfrage zum Schreiben des Landratsamtes zur Veränderungssperre Wasserschutzgebiet

Sachverhalt:

Marktgemeinderat Martin fragt nach dem Eingangszeitpunkt des Schreibens vom Landratsamt. Der gesamte Rat hat erst über einen Zeitungsbericht von der geplanten Veränderungssperre und vom Wasserschutzgebiet „Zeller Quellen“ erfahren. Diese Veränderungssperre hätte gravierende Auswirkungen auf sämtliche Bereiche. Für die Abgabe der Stellungnahme ist eine Fristverlängerung zu beantragen.

Marktgemeinderat M. Haber weist darauf hin, dies als TOP in der nächsten Sitzung zu behandeln.

Der Vorsitzende erklärt, dass das erste Informationsschreiben kurz vor dem Jahreswechsel einging. Diesem waren keine weiteren Informationen beigefügt, vielmehr wurde über einen Informationstermin des Trinkwasserversorgers der „Zeller Quellen“ und des Wasserwirtschaftsamt informiert. Dieser fand erst eine Woche vor der Sitzung am 23.2.2021 in Waldbrunn statt. Lediglich vom Trinkwasserversorger sind seitdem Informationen eingegangen, dies allerdings auch erst nach erfolgter Ladung zur Sitzung und damit zu spät. Beim Wasserwirtschaftsamt hatte der Vorsitzende bereits vor Monaten um Information ersucht, bis heute vergeblich. Ohne entsprechende Informationen ist keine Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat möglich. Die Frist zur Stellungnahme wurde verlängert. Die Stellungnahme wird nach Eingang der Informationen behandelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8.4 Baumfäll-Aktion am Welzbach

Sachverhalt:

Marktgemeinderat Haber weist darauf hin, dass er die Baumfäll-Aktion am Welzbach nicht beauftragt hat, sondern dass der Vorsitzende persönlich dafür verantwortlich ist.

Der Vorsitzende Herr Klembt entschuldigt sich beim 2. Bürgermeister Herrn Haber.

Zusätzlich entschuldigte er sich beim anwesenden Umweltbeauftragten Holger Linke, dass er nicht informiert und nicht mit einbezogen wurde.

Die Maßnahme war eine Verkehrssicherungsmaßnahme und wurde als solche ausgeführt.

Für die Zukunft sollte der Marktgemeinderat vorher über solche Aktionen informiert werden.

2. Bürgermeister Haber stellt den Antrag, am 17.03.21 eine Sondersitzung zu halten, zur Wahrung der Frist für die Stellungnahme zur Veränderungssperre Wasserschutzgebiet Zeller Quellen.

Folgende TOPs sollen auf die Tagesordnung:

- Wasserschutzgebiet „Zeller Quellen“, Stellungnahme des Marktes Helmstadt zum Schreiben des Landratsamtes
- Baumfällung am Welzbach: Beratung u. Beschlussfassung zum Schreiben des Umweltbeauftragten Holger Linke vom 23.02.2021. Der Umweltbeauftragte möchte seinen Brief persönlich erläutern.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8.5 Antrag Bürgerinitiative Holzkirchhausen

Sachverhalt:

Ein ursprünglich als Spielplatz ausgewiesenen Grundstück in Holzkirchhausen wird im Rahmen der Nachverdichtung nun als Bauplatz umgenutzt und wurde neu vermessen. Marktgemeinderat H. Lurz legt ein Schreiben der Bürgerinitiative Holzkirchhausen vor, dass eine kleine Fläche doch weiterhin als Spielfläche für Kinder genutzt werden sollte.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8.6 Nachfrage zur Einhaltung des Datenschutzes bei der Ausgabe der FFP 2 Masken

Sachverhalt:

Marktgemeinderat Schätzlein fragt nach, ob die kostenfreie Ausgabe der FFP2-Masken über das Pfarrbüro datenschutzrechtlich in Ordnung ist. Grund der Nachfrage war dabei der Artikel im Gemeindeblatt und vor allem die dort geforderten Nachweise und Schreiben von Pflegekasse und Ämtern.

Der Vorsitzende erklärt, dass sich das Pfarrbüro bereit erklärt hat die Masken auszugeben. Zusätzlich hat er FFP2-Masken an den Laden ums Eck und die Vorsitzende vom Seniorenclub ausgegeben, damit sie unbürokratisch an Bedürftige ausgegeben werden können. Dieses Vorgehen wurde so persönlich mit dem Landrat Thomas Ebert abgesprochen.

Die Vorlage der Belege ist ausdrücklich nicht verpflichtend, lediglich die Versicherung wird verlangt.

Zusätzlich kann noch ein Zettel mit Name, Adresse und einem Nachweis der Bedürftigkeit oder der Versicherung im Rathaus eingeworfen werden, dann wird die Maske kontaktfrei nach Hause geliefert.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Tobias Klembt
Vorsitzender

Petra Martin
Schriftführer